



Kraft tanken im Auftrag des Chefs: Über den Dächern von Berlin entspannen sich **Mitarbeiter** der Berliner Firma Aperto beim Tai-Chi

Schenken und sparen

Kleine Geschenke erfreuen die Belegschaft – und reduzieren die Steuerlast beim Arbeitgeber. Dennoch nutzen viele Unternehmen die Vorteile steuerfreier Anreize überhaupt nicht

VON SABINE RÖSSING

Zweimal pro Woche kommt ein Masseur in die Chemnitz-Kanzlei von Kathrin Witschel. Jeweils eine halbe Stunde können sich die 16 Angestellten vom langen Sitzen im Bürostuhl erholen. Für die Mitarbeiter ist die Rückenbehandlung zumindest einmal pro Woche kostenlos, für die Arbeitgeberin immerhin steuerfrei. Der Magdeburger Unternehmer Gunter Schneider spendiert den 230 Mitarbeitern eines Call-Centers täglich frisches Obst, die Besuche im hauseigenen Fitnessstudio oder Gutscheine für Vorführungen des Magdeburger Schauspielhauses. Die Ausgaben für Body-Balance-Kurse und Salsa-Stunden verbucht der Mittelständler als Betriebsausgaben – mit dem Segen des Finanzamts.

Tankgutscheine, Zuschüsse zur Altersvorsorge, Kindergartenplätze: Das deutsche Steuerrecht erlaubt Arbeitgebern eine ganze Reihe steuerfreier oder niedrig versteuerter Zusatzleistungen. Vor allem Mittelständler nutzen solche Extras zunehmend, um die Motivation hochzuhalten. Der Vorteil: Fortbildungen, die Übernahme von Telefongebühren oder Geschenk-

gutscheine sind Zusatzleistungen, die nicht dem Bruttolohn zugerechnet werden und damit für beide Seiten von Steuern und Sozialabgaben befreit.

„Der Wettbewerb in dieser Branche ist enorm“, sagt Call-Center-Inhaber Schneider. „Die Fluktuation ist entsprechend. Zusatzangebote wie das Fitnesscenter erhöhen die Loyalität zum Betrieb.“ Außerdem sind Mitarbeiter, die sich gesund ernähren und Sport treiben seltener krank. Auch in der Kanzlei von Kathrin Witschel steht ein Hometrainer nebst CD-Player bereit. Während sie die Muskeln trainieren, können sich die Kanzleiangestellten mit aktuellen Neuerungen im Steuerrecht vertraut machen.

„Die Liste der steuerlich begünstigten Zusatzleistungen für Arbeitnehmer ist lang und wird von vielen

Unternehmen noch gar nicht richtig ausgeschöpft“, sagt Doreen Sorge, Steuerberaterin bei der Steuerberatungsgesellschaft Ecosis. Dabei könne sich ihr Einsatz durchaus lohnen. Sorge rechnet vor: Ein Arbeitgeber möchte einem Angestellten (Lohnsteuer-

klasse IV, ein Kind, Bruttolohn 2000 €) einen Urlaubszuschuss von netto 200 € gewähren. Würde er um diesen Betrag das Urlaubsgeld erhöhen, müsste er 350 € brutto mehr bezahlen und zusätzlich 75 € Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung aufbringen. Alternativ kann der Arbeitgeber eine Erholungsbeihilfe zahlen. Diese wird mit 25 Prozent pauschal versteuert. Der Arbeitgeber zahlt also nebst 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag auf die pauschale Lohnsteuer nur 253 €.

Steuerbefreit sind überdies Verpflegungsaufwendungen, Zu-

schüsse für Arbeitskleidung, Werkzeuge, Versicherungen und Altersvorsorge. Unternehmen dürfen ihren Mitarbeitern einen Steuerberater bezahlen oder in begrenztem Umfang Darlehen gewähren.

Allerdings erlaubt der Gesetzgeber steuerfreie Geschenke an die Belegschaft nicht in beliebiger Höhe. So liegt die Grenze für kleine Geschenke oder Sachbezüge wie Kinogutscheine oder Blumen bei 44 € pro Mitarbeiter und Kalendermo-

nat. Betriebsfeten und Ausflüge dürfen je Teilnehmer nicht mehr als 110 € kosten und auch das höchsten zweimal im Jahr. Grundsätzlich kann ein Arbeitgeber angestellten Eltern steuerfrei Zuschüsse für die Kindergartenbetreuung gewähren oder diese Beiträge sogar ganz übernehmen. Steuerbefreit sind solche Betreuungszuschüsse allerdings nur für nicht schulpflichtige Kinder.

„Wer seinen Mitarbeitern steuerfreie Extras zukommen lassen will, muss sich an zahlreiche Auflagen und Einschränkungen halten“, sagt Nathalie Wolf von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young. In jedem Fall muss das Unternehmen nachweisen, dass die geplanten Zuwendungen überwiegend dem betrieblichen Interesse dienen, beispielsweise dass die Massagen möglichen Gesundheitsbeeinträchtigungen durch langes Sitzen am Computer vorbeugen.

In Zeiten leerer öffentlicher Kassen prüfen die Finanzämter solche Anträge immer akribischer. So kann ein Betrieb seinen Angestellten Fahrten von und zur Arbeit bezuschussen. Darüber hinaus darf er Tankgutscheine ausstellen. Auf diesen darf jedoch kein Pauschalbetrag stehen, stattdessen muss der getankte Kraftstoff vermerkt sein. Der Arbeitgeber muss zudem genau Buch führen über den Benzinpreis am Ausgabetag.

Welche Ausgaben als betriebsnotwendig anerkannt werden, liegt überdies im Ermessen des zuständigen Finanzamts. „Die Verwaltung macht es Firmen zunehmend schwer, Mitarbeiter mit kleinen Incentives zu belohnen“, kritisiert Wolf. Auch Kanzleichefin Witschel registriert hohen Argumentationsbedarf. So könne sie ihren Mitarbeitern Massagen anbieten, eine ebenso nützliche Rückenschule aber nicht.

GABEN VOM CHEF

Fortbildungskosten Die Aufwendungen sind steuerfrei, sofern sie im überwiegend betrieblichen Interesse stehen.

Verpflegungsaufwendungen Ab acht Stunden Auswärtstätigkeit können 16 €, ab 14 Stunden 12 € und ab 24 Stunden Auswärtstätigkeit bis zu 24 € erstattet werden.

Telefon Bei beruflich veranlassten Telefon- oder Internetgebühren kann der Chef 20 Prozent vom Durchschnittsbetrag eines Dreimonatszeitraums, maximal 20 € im Monat als Zuschuss gewähren.

Computer Steuerfrei ist der PC für die Arbeit zu Hause. Der Mitarbeiter darf das Gerät auch in begrenztem Umfang privat nutzen.

Beihilfen In Krankheits- oder Unglücksfällen sind Unterstützungen bis zu 600 € steuerfrei. In Betrieben ab fünf Mitarbeitern gelten dafür besondere Voraussetzungen.

Arbeitskleidung Zuwendungen für typische Berufskleidung sind steuerfrei, wenn die private Nutzung ausgeschlossen ist.